

Satzung des CVJM Sylbach e.V.

- §1 Name, Wirkungskreis und Sitz
- §2 Grundlagen und Ziele, Aufgaben und Mittel
 - 2.1. Grundlagen und Ziele
 - 2.2. Aufgaben und Mittel
- §3 Organisatorische Zugehörigkeit
- §4 Gemeinnützigkeit
- §5 Vereinsvermögen
- §6 Mitgliedschaft
- §7 Altersgruppen und Gruppenarbeitsinhalte
 - 7.1. Altersgruppen
 - 7.2. Gruppen-Arbeitsinhalte
- §8 Leitung des Vereins
- §9 Die Jahreshauptversammlung
- §10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- §11 Beschlussfassung und Wahlen
- §12 Der Vorstand und seine Aufgaben
- §13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- §14 Bekanntgabe der Satzung

Überarbeitete Satzung - Beschlussvorlage zur JHV am 31.01.1998

§1 Name, Wirkungskreis und Sitz.

Der 1906 gegründete Verein führt den Namen:

"Christlicher Verein junger Menschen Sylbach e. V." = CVJM Sylbach e.V. und hat seinen Sitz und Wirkungskreis im Bereich der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sylbach.

Der CVJM Sylbach e.V. ist am 29. Sept. 1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr.: 6 VR 543 nach Hinterlegung der Satzung vom 12.03.1986 eingetragen worden.

§2 Grundlagen und Ziele, Aufgaben und Mittel

2.1. Grundlagen und Ziele

Die Mitglieder des CVJM Sylbach e.V. bekennen sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und halten das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Der CVJM Sylbach e.V. ist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied im Verband der "Christlichen Vereine junger Menschen im CVJM-Westbund" und von diesem dem

Kreisverband "Kreisverband der CVJM in der Lippischen Landeskirche" zugeordnet. Die CVJM im CVJM-Westbund folgen der Zielsetzung der Pariser Basis.

Pariser Basis:

"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche Jungen Männer miteinander zu verbinden welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den Jungen Männern auszubreiten."

Zusatzklärung zur Pariser Basis:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung Junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM." Die Pariser Basis einschliesslich Zusatzklärung gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit an allen jungen Menschen mit allen Rechten und Pflichten zur Gemeinschaft.

2.2. Aufgaben und Mittel

Der CVJM Sylbach e.V. übernimmt zur Erreichung der unter §2.1. aufgezeigten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung seiner Mitglieder und Gäste um das Wort Gottes zur
 - Weckung und Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens,
 - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und
 - Befähigung zu gemeinsamen missionarischen Dienst.
2. Förderung seiner Mitglieder und Gäste zu geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, um sie zu verantwortungsbewusstem Handeln in der Gesellschaft zu befähigen.
3. Angebote zur sportlichen Betätigung.

Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Gesprächsrunden und Evangelisation.
2. Angebote seelsorgerlicher Betreuung.
3. Missionarische Betätigung durch den Posaundendienst und durch die Mitarbeit bei der Kinder-, Jugend-, Sport-, und "Junge Erwachsenen-Arbeit".
4. Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins in

Gemeinde und Gesellschaft.

5. Durchführung von Seminaren zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie das Angebot eines Bildungsprogrammes mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
6. Jugendpflege- und Jugendsozialarbeit; Familien- und Altenarbeit.
7. Gesellige Veranstaltungen und Feierstunden, Pflege von Gesang und Musik, Veranstaltung gemeinsamer Ausflüge und Freizeiten.
8. Angebot von spezifischen Sportgruppen; Einbeziehung von Sport- und Spielelementen in den Kinder- und Jugendgruppen.
9. Beratung und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden des Vereins.

§3 Organisatorische Zugehörigkeit

Der CVJM Sylbach e.V. (weiterhin nur Verein genannt) ist Mitglied des CVJM Westbundes.

Entsprechend der Bundessatzung des CVJM Westbundes ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Verein wurde durch den Vorstand des CVJM-Westbundes dem Kreisverband:

"Kreisverband der CVJM in der Lippischen Landeskirche" zugeteilt.

Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter In diese Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband Ist dem Weltbund der CVJM In Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft Im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§4 Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.

- Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke (§2 / §5) verwendet werden.

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuschüsse zu Tagungen / Seminaren oder Arbeitsmitteln sind nach den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Richtlinien in jedem Einzelfall vom Vorstand mehrheitlich zu genehmigen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen besteht in Arbeits- und Hilfsmitteln für die einzelnen Gruppen und der Vereinskasse. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.

Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des CVJM Sylbach e.V.

Das Nutzungsrecht des CVJM Sylbach e.V. am Vereinshaus Lambrachtweg ist per Vertrag mit der KG Sylbach vom 24.04.1939 sowie über die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung grundbuchlich abgesichert.

Bei Auflösung des Vereins hat das Vereinsvermögen weiterhin den Zwecken dieser Satzung zu dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein e.V. - in Wuppertal, der es für eine Arbeit im Sinne des §2 möglichst wieder in dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sylbach verwenden muss.

§6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im CVJM Sylbach e.V. ist für alle diejenigen offen, die diese Satzung verpflichtend anerkennen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Durch die Mitgliedschaft erwirbt sich der Einzelne Stimmrecht In der Jahreshauptversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Beginn der Mitgliedschaft.

Die Anmeldung hat schriftlich mittels Anmelde-Formular beim Vorsitzenden oder über die Gruppenleiter zu erfolgen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Unter 14-jährige nehmen über die Kindergruppen und Jungscharen am Vereinsleben teil und werden als Mitglieder eines Kinderkreises oder als Jungscharmitglieder aufgenommen. Jedes Mitglied hat pflichtgemäss einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

Ende der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Abmeldung beim Vereinsvorsitzenden.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein,

- wenn trotz dreifacher Mahnung der Vereinsbeitrag nicht entrichtet wird oder
- wenn nach sorgfältiger Prüfung das Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird.

§7 Altersgruppen und Gruppenarbeitsinhalte

Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vereinsvorstand.

7.1. Altersgruppen

Der Verein gliedert seine Arbeit in folgenden Alters- und Interessengruppen:

- Kinderkreis (ca. 4-8-jährige) und Jungscharen (ca. 9-13-jährige)
- Jugendkreise (ca. 13-17-jährige) und Kreise junger Erwachsener (ca. 17-25-jährige)
- Familien-, Männer- u. Frauenkreise
- CVJM - Stunde
- Sportgruppen
- Posaunenchor
- Mitarbeiterkreis

Die Kinderkreise, die Jungscharen, Jugendkreise und Kreise Junger Erwachsener, die Sportgruppen und der Posaunenchor treffen sich möglichst wöchentlich zu ihren Gruppenstunden.

7.2. Gruppen-Arbeitsinhalte

- In den Kinder- und Jugendgruppen soll neben gemeinsamen Spiel, Sport und Singen das Erzählen biblischer Geschichte seinen festen Bestandteil haben.
- Die Kreise der jungen Erwachsenen und Bibelkreise verfolgen vorrangig die Aufgabe, biblische Glaubensinhalte zu vermitteln.
- Neben verschiedener sportlicher Betätigung ist eine Andacht fester Bestandteil der jeweiligen Sportgruppenstunde.

- Aufgabe des Posaunenchores ist es, zum Lobe und Preise Gottes zu dienen.
- Zurüstung der Mitarbeiter, Austausch über Probleme in den Gruppen sowie Planung und Absprache gemeinsamer Veranstaltungen geschehen im Mitarbeiterkreis.

Neben der normalen Gruppenarbeit sollten besondere Ereignisse wie Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder Ausflüge, Feiern und Freizeiten nicht fehlen.

§8 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.

Die Leitung der Gruppen des CVJM Sylbach e.V. liegt in den Händen von Mitarbeitern, die möglichst an den Schulungen des CVJM- Kreisverbandes Lippe und/oder des CVJM Westbundes teilgenommen haben / bzw teilnehmen.

Die Gruppenleiter werden vom Vorstand beauftragt.

§9 Die Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Hierzu werden alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit

- Bekanntgabe der Tagesordnung und
- Zufügung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

eingeladen.

Die Einladung wird ebenfalls durch Aushang in der Kirche der ev.-ref. Kirchengemeinde Sylbach sowie im Vereinshaus Lambrachtweg bekanntgegeben.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere:

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den jährlichen Finanzplan zu beschliessen,
- die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten und
-
- die Kreisvertreter zu wählen.

Durchführung der Jahreshauptversammlung

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Vereinsmitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung erlangen durch einfache Mehrheit Gültigkeit und sind durch den amtierenden Vorstand umzusetzen.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

§10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für Einladung und Stimmrecht gelten die Vorschriften der §6 und §9.

§11 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit von Jahreshauptversammlung und ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend so ist binnen 4 Wochen zur gleichen Tagesordnung eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen zu §13.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - ausser bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm zu unterzeichnen ist. Nach Genehmigung dieses Sitzungsberichtes durch die Versammlung oder einer Nachfolgeversammlung ist dieser Sitzungsbericht vom Vorsitzenden abzuzeichnen.

§12 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,

- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Schriftwart und
- e. mindestens 2 weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für jeweils 3 Jahre nach einem festgelegten Turnus gewählt. Ihre Wahl hat geheim und mittels Stimmzettel zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang notwendig. Sollte hierbei ebenfalls Stimmgleichheit eintreten, entscheidet das Los.

Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder turnusmässig aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, dass

1. Sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§2a) und
2. mindestens 16 Jahre alt ist.

Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und wacht darüber, dass die in §2 aufgeführten Aufgaben wahrgenommen werden.

- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Er überwacht die Einhaltung der Satzung.
- Er beruft die Vereinsversammlungen ein.
- Er beruft Mitarbeiter und Ausschussmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Sitzungen des Vorstandes haben regelmässig stattzufinden.

Dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins.

§13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Satzungs-Änderungen sowie über Auflösung des Vereins entscheidet eine

Mitgliederversammlung, bei der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Beschlüsse müssen mit 3/4 Mehrheit gefasst werden. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Satzungsänderungen sind vom Vorstand des Westbund zu genehmigen.

§14 Bekanntgabe der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.01.1998 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft. Die Satzung erhält ihre öffentliche Geltung nach Eintrag ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein eine Satzung ausgehändigt.

Lage, Lambrachtweg, den 31 Januar 1998

Von der JHV. des CVJM Sylbach e.V. am 31.01.1998 genehmigt.

Unterschriften
Hans-Jürgen Kerker - 1. Vorsitzender
Rainer Schmidt - 2. Vorsitzender
Dieter Henrich-Held - Schriftführer
Jürgen Stölting - Kassierer
Ulrike Schmudde - Beisitzer
Martina Eikermann - Beisitzer
Friedhelm Köller - Beisitzer